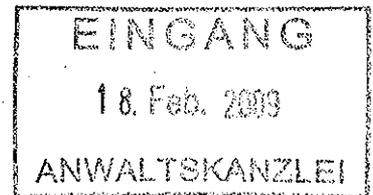


- Abschrift -

Geschäftszeichen: 6 W 51 + 52/08
Landgericht Braunschweig: 3 T 258 + 265/08
Amtsgericht Wolfsburg: 3 a XIV 5



Beschluss

In der Abschiebehaftsache

der Frau _____, geboren am 1

- Betroffene und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover,

Bürger- und Ordnungsamt, - Ausländerbehörde -, Fabrikstraße 8, 24099 Kiel,

- antragstellende Behörde und Beschwerdegegnerin -

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Braunschweig am 12. Februar 2009 beschlossen:

1. Auf die sofortige weitere Beschwerde der Betroffenen wird der Beschluss des Landgerichts Braunschweig vom 18. November 2008 – mit Ausnahme der Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe – aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, dass die Inhaftierung der Betroffenen aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Wolfsburg vom 11. März 2008 rechtswidrig war.
3. Soweit im genannten Beschluss des Landgerichts Braunschweig über die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Wolfsburg vom 12. März 2008 entschieden worden ist, wird die Sache

zur erneuten Entscheidung – auch über die Kosten und Auslagen der diesbezüglichen sofortigen weiteren Beschwerde – an das Landgericht Braunschweig zurückverwiesen.

4. Im Übrigen wird die Sache zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Wolfsburg vom 20. Juni 2008 an das Landgericht Braunschweig zurückgegeben.
5. Der Betroffenen wird auch für das Verfahren der sofortigen weiteren Beschwerde unter Beiordnung von Rechtsanwalt Peter Fahlbusch aus Hannover Prozesskostenhilfe bewilligt.

Gründe:

Die sofortige weitere Beschwerde ist insgesamt begründet.

I.

Durch Beschluss vom 11. März 2008 hat das Amtsgericht Wolfsburg auf Antrag der Stadt Wolfsburg gegen die Betroffene im Wege der einstweiligen Anordnung bis zum Ende des nächsten Tages die Sicherungshaft angeordnet. Durch weiteren Beschluss vom 12. März 2008 hat es sodann die Sicherungshaft für die Dauer von 6 Wochen angeordnet. Im Laufe dieser Zeit ist die Betroffene abgeschoben worden. Die Betroffene hat gegen die beiden genannten Beschlüsse jeweils sofortige Beschwerde mit dem Antrag eingelegt festzustellen, dass ihre aufgrund der Beschlüsse vollzogene Inhaftierung rechtswidrig gewesen sei. Das Landgericht hat durch den angefochtenen Beschluss diese beiden sofortigen Beschwerden als unbegründet verworfen und weiterhin den Antrag der Betroffenen auf Feststellung, dass ihre Ingewahrsamnahme und Inhaftierung vor Erlass des erstgenannten Beschlusses des Amtsgerichts vom 11. März 2008 rechtswidrig gewesen sei, abgelehnt. Zum Sachverhalt und zur Begründung wird auf den angefochtenen Beschluss Bezug genommen.

II.

Die sofortige weitere Beschwerde ist zulässig und hat auch in der Sache selbst insgesamt Erfolg.

1. Die Inhaftierung der Betroffenen aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Wolfsburg vom 11. März 2008 war rechtswidrig. Durch diesen Beschluss hat das Amtsgericht im Wege der einstweiligen Anordnung die Haft zur Sicherung der Abschiebung der Betroffenen bis zum Ende des darauf folgenden Tages angeordnet, weil ein Dolmetscher für . . . nicht geladen bzw. sistiert worden und die gem. § 5 Abs. 1 FEVG erforderliche Anhörung der Betroffenen zu diesem Zeitpunkt deshalb nicht möglich war. Das Amtsgericht hat hierzu für den nächsten Tag einen neuen Termin zur richterlichen Anhörung anberaumt, zu welchem der erforderliche Dolmetscher geladen wurde.

Diese Vorgehensweise entspricht nicht den grundgesetzlichen Vorgaben für eine Freiheitsentziehung gem. Art. 104 Abs. 2 GG, wonach über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung grundsätzlich nur der Richter zu entscheiden hat und bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen ist. Da diese Grundrechtssicherung nur dann praktisch wirksam wird, wenn der Richter die betreffende Person (vorliegend gem. § 5 Abs. 1 FEVG) anhören kann, muss die Ausländerbehörde durch eigene Bemühungen möglichst frühzeitig für die Einschaltung eines Dolmetschers sorgen, der sodann für die unverzüglich vorzunehmende richterliche Anhörung zur Verfügung steht (BVerfG Nds. Rpfl. 2007, 215, m. w. N.). Unvermeidbare Verzögerungen sind hierbei von den an der freiheitsentziehenden Maßnahme beteiligten staatlichen Organen zu dokumentieren; nur so kann gewährleistet werden, dass der von der Maßnahme in seinen subjektiven Rechten Betroffene den Rechtsweg in effektiver Weise beschreiten und bei einer späteren gerichtlichen Überprüfung noch festgestellt werden kann, ob aus sachlich zwingenden Gründen vom Gebot der Herbeiführung einer unverzüglichen

richterlichen Entscheidung abgesehen werden durfte (BVerfG a. a. O., m. w. N.).

Im vorliegenden Fall ist nichts dafür ersichtlich, dass die Ausländerbehörde oder die Polizei sich ihrer Pflicht zur möglichst frühzeitigen Einschaltung eines Dolmetschers zur Sicherung der richterlichen Anhörung bewusst gewesen wären. Die diesbezügliche Nachfrage des Landgerichts bei der Ausländerabteilung der Landeshauptstadt Kiel hat lediglich ergeben, dass von dort „nicht abschließend geklärt werden“ konnte, weshalb bei der richterlichen Anhörung vom 11.03.2008 ein Dolmetscher nicht anwesend war. Hieraus ergibt sich, dass entsprechende Bemühungen nicht entfaltet und insbesondere evtl. dabei entstandene unvermeidbare Verzögerungen nicht dokumentiert worden sind, wie es die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts fordert.

2. Die Frage, ob das Beschleunigungsgebot während des Vollzugs der Sicherungshaft auf der Grundlage des Beschlusses des Amtsgerichts Wolfsburg vom 12. März 2008 hinreichend beachtet worden ist, ist vom Landgericht auf einer unzureichenden Feststellungsgrundlage beantwortet worden. Hierzu ist – ohne weitere Feststellungen – lediglich ausgeführt worden, dass die für die Abschiebung benötigte Zeit von 3 1/2 Wochen zwischen der Festnahme der Betroffenen und deren Abschiebung zur „erforderlichen Vorbereitung der Rückführung einschließlich der Buchung eines geeigneten Fluges nicht unangemessen“ „erscheine“. Angesichts der Tatsache, dass die Betroffene über einen Reisepass verfügte, ist nicht ohne weitere Feststellungen plausibel, weshalb die Rückführung der Betroffenen einen derartigen Zeitraum in Anspruch nahm. Diesbezüglich hätte es zur Aufklärung der konkreten Umstände gem. § 12 FGG weiterer Ermittlungen bedurft. Deshalb ist die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landgericht Braunschweig zurückzuverweisen.
3. Das Landgericht hat der Begründung der sofortigen Beschwerden auch einen Antrag auf die Feststellung entnommen, dass die vor Erlass des oben genannten Beschlusses des Amtsgerichts Wolfsburg vom 11. März 2008

erfolgte Ingewahrsamnahme und Inhaftierung der Betroffenen rechtswidrig gewesen sei, und hat diesen Feststellungsantrag – auch in der Beschlussformel – ausdrücklich beschieden. Auch bezüglich dieser Entscheidung war der angefochtene Beschluss aufzuheben, da das Landgericht als Beschwerdegericht für die – erstinstanzliche – Bescheidung eines solchen Feststellungsantrags nicht zuständig war. Sowohl der Formulierung in der Beschlussformel – unter Ziffer 3. – als auch den Beschlussgründen war eindeutig zu entnehmen, dass es sich insoweit um eine erstinstanzliche Entscheidung handelte. Zwar hatte der Prozessbevollmächtigte zu einem viel früheren Zeitpunkt bereits gegenüber dem Amtsgericht Wolfsburg einen entsprechenden – ausdrücklichen – Feststellungsantrag gestellt, der auch vom Amtsgericht durch Beschluss vom 20. Juni 2008 (abschlägig) beschieden worden war und gegen den sodann der Prozessbevollmächtigte auch die sofortige Beschwerde eingelegt hatte. Offensichtlich hatte jedoch das Landgericht von diesen Vorgängen, die sich beim Amtsgericht Wolfsburg abgepielt hatten, keine Kenntnis. Zur Nachholung der Entscheidung über diese sofortige Beschwerde war die Sache jedenfalls an das hierfür zuständige Landgericht Braunschweig zurückzugeben.

III.

Aus den vorangegangenen Ausführungen ergibt sich, dass das Rechtsmittel der Betroffenen Aussicht auf Erfolg hatte, so dass der Betroffenen auch für das Verfahren der sofortigen weiteren Beschwerde unter Beiordnung von Rechtsanwalt Peter Fahlbusch Prozesskostenhilfe zu bewilligen war.

IV.

Soweit die Sache zurückverwiesen worden ist, war die Entscheidung über die Kosten und Auslagen der diesbezüglichen sofortigen weiteren Beschwerde dem Landgericht vorzubehalten, da derzeit der endgültige Erfolg des Rechtsmittels nicht abzusehen ist.

Im Übrigen war eine Kostenentscheidung im vorliegenden Verfahren nicht veranlasst. Die unterliegende Ausländerbehörde ist entsprechend § 15 Abs. 2 FEVG weder zur Zahlung von Gerichtsgebühren noch zur Erstattung der Auslagen des gerichtlichen Verfahrens verpflichtet. Eine Auferlegung der außergerichtlichen Auslagen der Betroffenen zu Lasten der Ausländerbehörde entsprechend § 16 FEVG (vgl. BayObLG, Beschl. v. 30.01.2002, Az: 3 Z WR 244/01) kommt – da Veranlassung zur Stellung des Haftantrags ursprünglich bestanden hatte – ebenfalls nicht in Betracht.

Haase

Jakubetz

Tröndle